

# Versetzung von schwerbehinderten Lehrkräften

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 12.12.10

## Rechtsgrundlage:

Richtlinien zum SGB IX → Satz 9 Arbeitsplatzwechsel:

„Soweit schwerbehinderte Menschen ihre Versetzung, Abordnung oder Umsetzung beantragen, soll dem nach Möglichkeit entsprochen werden.“

Schwerbehinderte Menschen sollen gegen ihren Willen ... nur aus **dringenden** dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden...“

## Voraussetzung für eine Wunschversetzung:

- die Freigabe durch die Schulleitung
- Aufnahme durch die gewünschte Schule, des Schulamtes, der Bezirksregierung oder des gewünschten Bundeslandes.

## Termine:

- Auf Wunsch können Sie zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres versetzt werden.
- Antragsschluss für beide Termine ist der 31.07. des Vorjahres. Für die Versetzung zum Schuljahreswechsel (1.8.) ist auch eine spätere Antragstellung im November des Vorjahres möglich.
- Anträge bei Wechsel des Schulamtes-, der Bezirksregierung oder des Bundeslandes über die Internetseite OLIVER und per Post.
- Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind nicht zwingend an Termine gebunden und grundsätzlich immer möglich.

## Unterstützung durch Ihre Schwerbehindertenvertretung

Vor jedem Arbeitsplatzwechsel einer schwerbehinderten Lehrkraft ist die Schwerbehindertenvertretung zu informieren und um Stellungnahme gemäß § 95 Abs.2 SGB IX zu bitten.

## **Wichtig:**

**Sprechen Sie schon im Vorfeld mit Ihrer Schwerbehindertenvertretung. Sie berät, unterstützt Ihren Wunsch bei der Dienststelle und begleitet Sie im Versetzungsverfahren.**